

Wichtige Information zur Umsetzung der PPWR (EU-Verpackungsverordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner,

die EU-Verordnung (EU) 2025/40 (Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle, kurz: PPWR) ist bereits in Kraft und gilt ab dem 12. August 2026. Die Verordnung stellt das Rahmenwerk dar, für den zukünftigen Umgang mit Verpackungen in der EU, vom Beginn der Herstellung, bis zur Wiedergewinnung und Wiederverwendung des Rohstoffs. Die neue Verordnung trifft nahezu jedes verpackte Produkt, das in der EU in Verkehr gebracht wird. Bei der Otto Schachner Nordic sind wir uns dieser neuen Regelungen wohl bewusst und sind bereits dabei die Vorgaben in unseren Prozessen und Abläufen zu integrieren.

Nachfolgend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Anforderungen dieser Verordnung:

- **Konformitätsbewertung und Konformitätserklärung**

Der Hersteller / Erzeuger eines Produkts ist verpflichtet das Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und darauf basierend die Konformitätserklärung auszustellen. Er ist ebenfalls dazu verpflichtet diese Unterlagen für Behörden vorzuhalten. Eine Weitergabe in der Lieferkette ist hingegen nicht vorgeschrieben, ebenso wie nicht gefordert ist, dass jeder in der Lieferkette diese Dokumente bei sich aufbewahren muss. Für alle Schachner Produkte (Otto Schachner Nordic als Hersteller / Inverkehrbringer) halten wir die entsprechenden Dokumente vor. Für Produkte in Aufmachung unserer Kunden (Kundenmarke, Kunde Inverkehrbringer) stellen wir die nötigen Vorlagen zur Konformitätserklärung als Basis zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung.

- **Schadstofffreie Produkte inkl. deren Verpackung (Art. 5 - PPWR)**

Die PPWR fordert die Einhaltung von spezifischen Grenzwerten für einzelne Schadstoffe. Bei Otto Schachner Nordic gehört die Verpackung eines Produktes seit jeher zum Artikel und unterliegt schon seit langem unseren Anforderungsprofilen (REACH, POP, usw.), die wir zusammen mit akkreditierten Unternehmen erstellt haben und regelmäßig aktualisieren.

Diese Freiheit von Schadstoffen wird in der Konformitätserklärung unter Artikel 5 bestätigt. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass für die Angaben zu Artikel 6-12 in der Konformitätserklärung bisher noch keine Rechtsakte erlassen wurden. In diesen Zeilen der Konformitätserklärung, kann somit aktuell keine Angabe gemacht werden.

Die Umsetzung soll schrittweise in den Jahren 2026-2030 erfolgen. Dies führt dazu dass sich die Konformitätserklärung immer wieder entwickeln wird

Wir bitten auf Grund der Fülle der Anfragen um Verständnis, dass wir keine Selbsterklärungen und ähnliche Verpflichtungserklärungen zu einem gesetzlich vorgeschriebenen Standard ausfüllen und unterzeichnen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation in dieser Angelegenheit.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vertriebsmitarbeiter.

Mit freundlichen Grüßen,

Otto Schachner Nordic ApS

Vertriebsleitung